

Synopse

Teilrevision GpR Wahlen und Abstimmungen - Teil Verordnung

Geltendes Recht	Arbeitsversion VNL	Kommentierungen
	Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 120.11 , Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (Stand 15. Juni 2017), wird wie folgt geändert:	
		.
Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte	Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (<u>Vo GpR</u>)	GpR wird die neue offizielle Abkürzung des Gesetzes über die politischen Rechte. Vo GpR bietet sich somit als neue offizielle Abkürzung für die Verordnung zum GpR an.
vom 17. Dezember 1991		
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf § 98 des Gesetzes über die politischen Rechte in der Fassung vom 23. Mai 1991 ¹⁾ (kurz: Gesetz),		
<i>beschliesst:</i>		

1) GS 30.763, SGS [120](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion VNL	Kommentierungen
<p>§ 1 Bekanntmachung</p> <p>¹ Die Ansetzung von kantonalen Abstimmungen und Wahlen ist in der Regel mindestens 12 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag im Amtsblatt bekanntzugeben. Gemeindeabstimmungen und -wahlen sind rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntzugeben.</p> <p>² In der Bekanntgabe der Ansetzung von Wahlen ist auf die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäss den §§ 30 und 33 des Gesetzes aufmerksam zu machen.</p> <p>³ Für die Ansetzung der periodischen Neuwahlen der Gemeinden gibt die Landeskanzlei eine Terminempfehlung ab.</p>	<p>² In der Bekanntgabe der Ansetzung von Wahlen ist auf die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäss den §§ 30 <u>§§ 27a, 30</u> und 33 des Gesetzes aufmerksam zu machen.</p>	<p>Das amtliche Informationsblatt für Wahlvorschläge im Majorzverfahren wird neu in § 27a GpR geregelt.</p>
<p>§ 2 Stimmrechtsausweis</p> <p>¹ Die Gemeinden haben den Stimmrechtsausweis als Couvert auszugestalten, welches einmal oder für höchstens 1 Jahr gültig ist.</p> <p>² Das für 1 Jahr gültige Stimmrecht-Couvert ist jeweils mit dem Datum des Abstimmungs- oder Wahltags zu versehen.</p>	<p>§ 2 Stimmrechtsausweis <u>und Stimmrecht-Couvert</u></p> <p>¹ Die Gemeinden haben <u>können</u> den Stimmrechtsausweis als Couvert auszugestalten, welches einmal oder für höchstens 1 Jahr gültig ist, auszugestalten.</p> <p>² Das für 1 Jahr gültige Stimmrecht-Couvert <u>Der Stimmrechtsausweis</u> ist jeweils mit dem Datum des Abstimmungs- oder Wahltags <u>Wahltags</u> zu versehen.</p>	<p>Gemäss Umfrage tun dies 6 Gemeinden immer noch: Augst, Blauen, Buckten, Bretzwil, Liesberg und Wahlen. Eine Nachfrage in Augst und Bretzwil hat ergeben, dass die Couverts selber verteilt werden, weil dadurch Kosten gespart werden können. Im Sinne der Gemeindeautonomie sollen sie dies weiterhin tun können, weshalb neu eine «Kann-Vorschrift» gewählt wird.</p> <p>Anpassung an Praxis. Die Bestimmung ist veraltet.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion VNL	Kommentierungen
<p>³ Das Stimmrecht-Couvert ist ausserdem mit Hinweisen auf die Öffnungszeiten des Wahllokals und die briefliche Stimmabgabe zu versehen. Gemeinden, welche die Vorlagen und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zustellen, haben auf dem Stimmrecht-Couvert zudem auf die Möglichkeit der persönlichen Zustellung der Vorlagen und Erläuterungen hinzuweisen.</p>	<p>³ Das Stimmrecht-Couvert ist ausserdem mit Hinweisen auf die Öffnungszeiten des Wahllokals. Die Stimmberechtigten erhalten insbesondere folgende Informationen und die briefliche Stimmabgabe zu versehen. Gemeinden, welche die Vorlagen und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zustellen, haben auf dem Stimmrecht-Couvert zudem auf die Möglichkeit der persönlichen Zustellung der Vorlagen und Erläuterungen hinzuweisen. <u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Öffnungszeiten des Wahllokals; b. Zeitraum für die briefliche Stimmabgabe; c. Möglichkeit der persönlichen Zustellung, sofern die Vorlagen und Erläuterungen nur einmal pro Haushalt zugestellt werden; d. dass zur Wahrung des Stimmgeheimnisses die Stimm- und Wahlzettel im beigelegten Umschlag zu verschliessen und anschliessend in das Stimmrecht-Couvert zu legen sind. 	<p>War bisher schon so.</p> <p>War bisher schon so. Der Endzeitpunkt ist aber neu: Öffnung des Wahllokals.</p> <p>War bisher schon so.</p> <p>Gemäss Rückmeldung der Aufsichtsstelle Datenschutz Basel-Landschaft und der Bundeskanzlei müssen die Stimmberechtigten zur Wahrung des Stimmgeheimnisses einen zusätzlichen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel erhalten, welcher anschliessend in das Stimmrecht-Couvert gelegt wird. Es steht den Stimmberechtigten frei, ob sie die Zettel in den beigelegten Umschlag oder direkt ins Stimmrecht-Couvert legen. Dies hat keine Folge für die Gültigkeit der Stimme.</p>
	<p>§ 3a Stimm- und Wahlunterlagen</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion VNL	Kommentierungen
	<p>¹ Wer das Stimmrecht-Couvert, den Stimmrechtsausweis, die Stimm- oder Wahlzettel, den zusätzlichen Umschlag, die Vorlagen und Erläuterungen oder ein allfälliges Informationsblatt nicht erhalten hat, muss diese Unterlagen bis spätestens am 5. Tag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag auf der Gemeindekanzlei verlangen.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 GpR hat bis jetzt nur den Stimmrechtsausweis genannt. Dieser Abs. wird aufgehoben und in die vorliegende Bestimmung aufgenommen, ergänzt durch die restlichen Unterlagen, welche bis jetzt im Gesetz nicht genannt wurden. Vom Regelungsgehalt her genügt die Stufe Verordnung.</p>
<p>§ 4 Stimmregister</p> <p>¹ Das Stimmregister (Verzeichnis der Stimmberechtigten) ist in jeder Einwohnergemeinde zu führen. Der Gemeinderat bezeichnet einen Stimmregisterführer oder eine Stimmregisterführerin.</p> <p>² Das Stimmregister über die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist elektronisch sowie mit den Daten zu folgenden Merkmalen zu führen:</p> <p>a. Versichertennummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (kurz: Versichertennummer), sofern vorhanden;</p> <p>b. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person, sofern vorhanden;</p> <p>c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;</p> <p>d. Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl, Ort und Land;</p> <p>e. Geburtsdatum und Geburtsort;</p>	<p>¹ Das Stimmregister (Verzeichnis der Stimmberechtigten) ist in jeder Einwohnergemeinde zu führen. Der Gemeinderat bezeichnet einen Stimmregisterführer oder eine Stimmregisterführerin.</p>	<p>Diese Funktion gibt es nicht mehr.</p>

2) SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion VNL	Kommentierungen
<p>f. Heimatorte;</p> <p>g. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen.</p>	<p>g. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Information erhalten die Gemeinden vom EDA nicht, weshalb eine Auflistung keinen Sinn macht.</p>
<p>§ 7 Briefliche Stimmabgabe</p> <p>¹ Die stimmberechtigte Person, welche brieflich stimmen will, verschliesst den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in einem Umschlag mit der Aufschrift «Stimm-/Wahlzettel». Diesen Umschlag legt sie in das Stimmrecht-Couvert. Dieses muss zur Gültigkeit die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person aufweisen.</p> <p>² Das Stimmrecht-Couvert ist verschlossen in der Gemeindekanzlei abzugeben, in deren Briefkasten einzuwerfen oder bei einer Poststelle aufzugeben. Das Stimmrecht-Couvert darf nachträglich weder zurückgegeben noch verändert werden.</p>	<p>¹ Die <u>Bei der brieflichen Stimmabgabe verschliesst die stimmberechtigte Person, welche brieflich stimmen will, verschliesst den ausgefüllten die</u> Stimm- bzw. Wahlzettel <u>in einem beigelegten Umschlag mit der Aufschrift «Stimm-/Wahlzettel». Diesen Umschlag und legt sie diesen zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Stimmrecht-Couvert. Dieses muss zur Gültigkeit die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person aufweisen.</u></p>	<p>Gemäss Rückmeldung der Aufsichtsstelle Datenschutz Basel-Landschaft und der Bundeskanzlei müssen die Stimmberechtigten zur Wahrung des Stimmgeheimnisses einen zusätzlichen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel erhalten, welcher anschliessend in das Stimmrecht-Couvert gelegt wird. Es steht den Stimmberechtigten frei, ob sie die Zettel in den beigelegten Umschlag oder direkt ins Stimmrecht-Couvert legen. Dies hat keine Folge für die Gültigkeit der Stimme.</p>
<p>§ 8 Behandlung der brieflichen Stimmabgaben</p> <p>¹ Die Stimmrecht-Couverts dürfen frühestens am 2. Vortag des Abstimmungs- bzw. Wahltags ab 18 Uhr in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Wahlbüros geöffnet werden. Die Stimmrecht-Couverts und die Umschläge mit den Stimm- bzw. Wahlzetteln sind zu trennen und gesondert aufzuschichten.</p>	<p>¹ Die <u>Stimmrecht-Couverts Stimm- und Wahlzettel</u> dürfen frühestens am <u>2. Vortag des Tag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltags</u> <u>Wahltag</u> ab 18.00 Uhr in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Wahlbüros <u>geöffnet</u> <u>ausgepackt</u> werden. Die Stimmrecht-Couverts und die Umschläge mit den Stimm- <u>bzw. und</u> Wahlzetteln sind zu trennen und gesondert aufzuschichten-, <u>bevor die Stimm- und Wahlzettel ausgepackt werden.</u></p>	<p>Zeitgemässe Formulierung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion VNL	Kommentierungen
<p>² Hierauf werden die Umschläge geöffnet, und es wird kontrolliert, ob für jede Abstimmung oder Wahl nur je ein Zettel vorhanden ist. Ist dies der Fall, so werden die Zettel auf der Rückseite gekennzeichnet.</p> <p>³ Haben Stimmberechtigte für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag gelegt, so wird einer davon gekennzeichnet und als «ungültig weil mehrfach» bezeichnet. Die übrigen werden vernichtet.</p> <p>⁴ Die brieflichen Stimmabgaben werden sodann sofort uneingesehen in die Urnen geworfen.</p>	<p>² Hierauf werden die Umschläge geöffnet, und es wird kontrolliert, ob für jede Abstimmung oder Wahl nur je ein Zettel vorhanden ist. Ist dies der Fall, so werden die Zettel auf der Rückseite gekennzeichnet. Bis zum Abstimmungs- bzw. Wahltag können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stimm- und Wahlzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und entsprechend gekennzeichnet werden; b. die Stimm- und Wahlzettel nach Abstimmung und Wahl sortiert werden; c. die Stimmrechtsausweise sowie die leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel gezählt werden; d. bei Verhältniswahlverfahren pro Partei veränderte und unveränderte gültige Wahlzettel sortiert werden. <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die brieflichen Stimmabgaben werden sodann sofort uneingesehen in die Urnen geworfen sind bis zur Auszählung sicher und verschlossen aufzubewahren.</p>	<p>Die Vorbereitungshandlungen für die Auszählung am Wahl- resp. Abstimmungstag werden präzisiert. Die Gemeinden sind dadurch schneller beim Auszählen am Wahl- resp. Abstimmungstag und können die Resultate rascher übermitteln. Der Druck der Medien, so rasch wie möglich Resultate zu erhalten, kann abgefedert werden.</p> <p>Für die Erfassung der Stimmen mittels Fachanwendung am Wahltag ist dies notwendig. Tun die Gemeinden dies bereits am Vortag sind sie am Wahl- resp. Abstimmungstag schneller.</p> <p>Die ungültigen Stimmen werden neu in § 8a geregelt.</p> <p>Durch diese Anpassung wird den Gemeinden mehr Spielraum für die Aufbewahrung bis am Wahl- resp. Abstimmungstag gegeben. Es muss nicht mehr zwingend in der Urne sein. «Sicher» und «verschlossen» sind dahingehend zu verstehen, dass nur Wahlbüropräsidien Zugriff haben; begleitet durch ein Wahlbüromitglied, um Missbrauch zu verhindern. Ein allfälliger Zugriff muss ersichtlich sein. Dies kann am besten mit einem Siegel oder durch Plombierung erreicht werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion VNL	Kommentierungen
<p>⁵ Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen Stimmen darf erst am Abstimmungs- oder Wahltag begonnen werden.</p> <p>⁶ Vor der Schliessung des Wahllokals am Abstimmungs- bzw. Wahltag dürfen keine Ergebnisse oder Teilergebnisse bekanntgegeben werden.</p>	<p>⁵ Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen <u>gültigen</u> Stimmen darf erst am Abstimmungs- oder Wahltag begonnen werden.</p>	<p>Hier wird präzisiert, dass mit der effektiven Auszählung erst am Wahl- resp. Abstimmungstag begonnen werden darf. Die vorangehend erwähnten Vorbereitungshandlungen gehören nicht zur Auszählung. Sie führen nicht dazu, dass bereits Tendenzen für das Ergebnis festgestellt werden können.</p>
	<p>§ 8a Behandlung ungültiger Stimmen und Zettel</p> <p>¹ Haben Stimmberechtigte für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag gelegt, so wird einer davon gekennzeichnet und als «ungültig, weil mehrfach» bezeichnet. Die übrigen werden vernichtet.</p> <p>² Liegt ein anderer Ungültigkeitsgrund vor, sind die Zettel entsprechend zu kennzeichnen.</p>	<p>Hier wird § 8 Abs. 3 GpR präzisiert. Auch die Vorgehensweise für die restlichen Ungültigkeitsgründe gemäss § 10 GpR wird geregelt.</p>
<p>§ 13a Einreichung der Wahlvorschläge</p> <p>¹ Wahlvorschläge müssen am Stichtag bis 17 Uhr für kantonale Wahlen bei der Landeskanzlei und für kommunale Wahlen bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein.</p>	<p>¹ Wahlvorschläge müssen am Stichtag bis 17¹⁷ Uhr für kantonale Wahlen bei der Landeskanzlei und für kommunale Wahlen bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein.</p>	<p>Dadurch können die notwendigen Arbeitsabläufe (Prüfung der Wahlvorschläge, Rückfragen, Korrekturen, Medienkontakte usw.) optimiert und sicher gestellt werden.</p>
<p>§ 13b Amtliches Informationsblatt</p> <p>¹ Das amtliche Informationsblatt gemäss § 26 Absatz 3 des Gesetzes enthält:</p>	<p>¹ Das <u>von der Landeskanzlei erstellte</u> amtliche Informationsblatt gemäss § 26 Absatz 3 <u>§ 27a</u> des Gesetzes enthält:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion VNL	Kommentierungen
<p>a. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Absatz 2 und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlages;</p> <p>b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.</p> <p>² Das amtliche Informationsblatt wird durch die Landeskanzlei erstellt.</p>	<p>a. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Absatz 2 und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlages; Vorname, Name, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Wohnort,</p> <p>c. gegebenenfalls den Zusatz «bisher», die Partei der Vorgeschlagenen und die Bezeichnung des Wahlvorschlages.</p> <p>² Das amtliche Informationsblatt wird durch die Landeskanzlei erstellt. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge des Namens aufgeführt.</p>	
	<p>§ 17a Technische Hilfsmittel für die Ergebnisermittlung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, zur Ergebnisermittlung Zählmaschinen (analog Banknotenzähler) oder Präzisionswaagen einzusetzen.</p>	<p>Diese Bestimmung stützt sich auf den neuen § 11a GpR (Fachanwendung und technische Hilfsmittel)</p> <p>Dies wird in den Gemeinden jetzt schon so gemacht.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion VNL	Kommentierungen
	Die Teilrevision tritt am x in Kraft. Liestal, x.xx.xxxx Im Namen des Regierungsrats der Präsident: die Landschreiberin:	